

[Startseite](#) > ... > [Klage Vor Gericht](#) > [Europäischer GerichtsAtlas Für Zivilsachen](#) > [Zustellung Von Schriftstücken \(Neufassung\)](#) > [Italy](#)

# Zustellung von Schriftstücken (Neufassung)

Italien



Italien

## ZUSTÄNDIGE GERICHTE/BEHÖRDEN SUCHEN

Mit der nachstehenden Suchfunktion können Sie das/die für einen bestimmten EU-Rechtsakt zuständige(n) Gericht(e) bzw. Behörde(n) identifizieren. Hinweis: Wir bemühen uns um größtmögliche Richtigkeit der Ergebnisse. Dennoch kann es in seltenen Fällen vorkommen, dass die Zuständigkeit nicht genau bestimmt werden konnte und Sie daher möglicherweise nicht fündig werden.

### Artikel 3 Absatz 1 – Übermittlungsstellen

Die Zustellungs-, Vollstreckungs- und Mahnstellen (Uffici Notifiche Esecuzione Protesti, UNEP) bei den Berufungsgerichten (corti d'appello) und Gerichten (tribunali), bei denen der Rechtsstreit, für den die Zustellung beantragt wird, anhängig gemacht wurde.

### Artikel 3 Absatz 2 – Empfangsstellen

Alle UNEP an den Berufungsgerichten und Gerichten in Italien.

### Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe c – Mittel für den Empfang von Schriftstücken

Per Post oder E-Mail.

### Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe d – Sprachen, in denen die Formblätter in Anhang I ausgefüllt werden dürfen

Italienisch, Englisch und Französisch.

### Artikel 4 – Zentralstelle

UNEP beim Berufungsgericht Rom (d. h. UNEP presso la Corte di appello di Roma)

Viale Giulio Cesare 52, IT-00192 Roma

Telefon: +39 06328367058 7059

E-Mail: [attiesteri.unep.ca.roma@giustizia.it](mailto:attiesteri.unep.ca.roma@giustizia.it)

Zertifizierte E-Mail: [attiesteri.unep.roma@giustiziacert.it](mailto:attiesteri.unep.roma@giustiziacert.it)

### Artikel 7 – Unterstützung bei der Ermittlung von Anschriften

Für die Zwecke von Artikel 7 Absatz 1 leistet Italien Unterstützung, indem es die UNEP beim Berufungsgericht in Rom als Empfangsstelle benennt, an die die Übermittlungsstellen Ersuchen um Feststellung der Anschrift der zuzustellenden Person richten können.

Viale Giulio Cesare 52, 00192 Rom

Tel. +39 06 32836 7058/7059

E-Mail: [attiesteri.unep.ca.roma@giustizia.it](mailto:attiesteri.unep.ca.roma@giustizia.it)

Zertifizierte E-Mail: [attiesteri.unep.roma@giustiziacert.it](mailto:attiesteri.unep.roma@giustiziacert.it)

Das UNEP stellt von sich aus kein Auskunftersuchen an Wohnsitzregister oder andere Datenbanken, wenn die im Zustellungsantrag angegebene Adresse nicht korrekt ist.

Die in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe c genannten Informationen sind im entsprechenden Abschnitt 4.2 des Europäischen Justizportals zu finden: [Zustellung von Schriftstücken: amtliche Übermittlung von Schriftstücken](#)

## Artikel 8 – Übermittlung von Schriftstücken

Italienisch, Englisch und Französisch.

## Artikel 12 – Verweigerung der Annahme eines Schriftstücks

Es wurden keine Informationen vorgelegt.

## Artikel 13 – Tag der Zustellung

Es wird keine Ausnahmeregelung geltend gemacht.

## Artikel 14 – Bescheinigung über die Zustellung und Kopie des zugestellten Schriftstücks

Italienisch, Englisch und Französisch.

## Artikel 15 – Kosten der Zustellung

Für die Zustellung von Schriftstücken aus dem Ausland werden derzeit keine anderen Gebühren erhoben als für Schriftstücke, die auf Antrag einer Partei innerhalb Italiens zugestellt werden.

## Artikel 17 – Zustellung von Schriftstücken durch diplomatische Vertreter oder konsularische Bedienstete

Italien lehnt die unmittelbare Zustellung gerichtlicher Schriftstücke durch diplomatische oder konsularische Vertreter an Personen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat ab, es sei denn, das Schriftstück soll an einen italienischen Staatsangehörigen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat zugestellt werden.

Italien lehnt die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke durch diplomatische oder konsularische Vertreter eines Mitgliedstaats an Personen mit Wohnsitz in Italien ab, es sei denn, das Schriftstück soll einem Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats zugestellt werden.

## Artikel 19 – Elektronische Zustellung

Es wurden keine Informationen vorgelegt.

## Artikel 20 – Unmittelbare Zustellung

Öffentliche Bedienstete.

## Artikel 22 – Nichteinlassung des Beklagten

Italien hat keine der in Artikel 22 genannten Mitteilungen übermittelt.

## Artikel 29 – Verhältnis zu Übereinkünften oder Vereinbarungen zwischen Mitgliedstaaten

Es gibt keine Vereinbarungen, die gemäß Artikel 29 zu melden sind.

## Artikel 33 Absatz 2 – Mitteilung über die frühzeitige Nutzung des dezentralen IT-Systems

Italien beabsichtigt nicht, die in Artikel 33 genannte Mitteilung zu übermitteln.

■ Letzte Aktualisierung: 09/12/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.